

## **Richtlinien**

Ausgabe  
Januar 2011

# **für die Modulabschlüsse und die Erteilung von Modulbescheinigungen im Rahmen der Führungsausbildung SVF-ASFC**

Die Qualitätssicherungskommission SVF-ASFC erlässt die folgenden Richtlinien als allgemeine Bestimmungen für den Abschluss aller Module (Erbringen der Kompetenznachweise) der Führungsausbildung nach dem Konzept der SVF-ASFC. Die Richtlinien richten sich an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die mit der Durchführung der Modulabschlüsse betrauten Organe.

Wo sprachlich sinnvoll, werden die männliche und weibliche Form angeführt. Andernfalls gilt die angeführte Form sinngemäss für beide Geschlechter.

# 1. Konzept der Führungsausbildung SVF-ASFC

---

## 1.1 Übersicht

Führung bedeutet die Gesamtheit von Institutionen, Prozessen und Instrumenten, die im Rahmen der Problemlösung durch eine Personengemeinschaft der Willensbildung und -durchsetzung dienen. Vor dem Hintergrund dieses umfassenden Führungsverständnisses bezweckt die gesamtschweizerisch tätige Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC den Zusammenschluss von privaten und staatlichen Institutionen und Personen, die an Menschenführung und insbesondere an einer zeitgemässen Führungsausbildung interessiert sind. Die SVF-ASFC ermöglicht geeigneten Interessentinnen und Interessenten, Zertifikate und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse (Fachausweis und Diplom) im Führungsbereich zu erlangen.

## 1.2 Modulares Ausbildungskonzept in drei Stufen

### 1.2.1 1. Stufe

#### *Zertifikate SVF-ASFC Stufe Team/Gruppe*

Die Zertifikatsstufe betrifft die Führung eines Teams/einer Gruppe und unterscheidet die Bereiche Leadership und Management. Zur Erreichung der Zertifikate SVF-ASFC müssen die für das betreffende Zertifikat notwendigen Kompetenznachweise erfolgreich erbracht werden.

Die erwarteten Handlungskompetenzen und die Lernziele sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt.

### 1.2.2 2. Stufe

#### *Berufsprüfung Führungsfachmann/Führungsfachfrau mit eidg. Fachausweis*

Für die Berufsprüfung zur Erreichung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachfrau bzw. Führungsfachmann gelten

- das vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigte Reglement über die Abschlussprüfung sowie die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachfrau bzw. Führungsfachmann, sowie
- die Wegleitung für die Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachfrau bzw. Führungsfachmann.

Die Berufsprüfung basiert auf den Modulabschlüssen der ersten Stufe (Zertifikatsstufe) und besteht aus zwei Teilen mit modulübergreifendem Inhalt: einem schriftlichen Teil (Bearbeitung einer vernetzten Fallstudie) und einem mündlichen Teil (Einzel- und/oder Gruppenprüfung; Befragung und/oder Präsentationen des Kandidaten und/oder Diskussion mit dem Kandidaten).

### 1.2.3 3. Stufe

#### ***Höhere Fachprüfung für dipl. Führungsexpertinnen und Führungsexperten (Diplomstufe)***

Die Diplomstufe betrifft die Führung einer Organisationseinheit (Abteilung, KMU) und geht nicht von der Dualität von Management und Leadership aus. Es müssen die Kompetenznachweise in fünf Modulen erbracht werden, welche jeweils Leadership- und Management-Aspekte integrieren. Die erwarteten Handlungskompetenzen und die Lernziele sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt.

Für die Höhere Fachprüfung zur Erreichung des eidgenössischen Diploms als Führungsexpertin bzw. Führungsexperte gelten

- die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigte Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Führungsexpertinnen und Führungsexperten, sowie
- die Wegleitung für die Höhere Fachprüfung für Führungsexpertinnen und Führungsexperten.

Die Höhere Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Erstellen eines persönlichen Kompetenzprofils als Diplomarbeit) und einem mündlichen Teil (Expertengespräch).

### **Höhere Fachprüfung eidg. dipl. Führungsexperte/Führungsexpertin**

Führungspersonen (auf der Stufe eidgenössisches Diplom) verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um eine Organisationseinheit (Abteilung, KMU) direkt und indirekt erfolgreich zu führen. Direkte Führung bedeutet unmittelbare personale Interaktion zwischen Führendem und Geführten; indirekte Führung ist die a-personale Einflussnahme ausgehend von der unternehmensspezifischen Ausgestaltung von Strategie, Struktur und Kultur.

#### **5 Module**

- Innovation im Leistungserstellungs- und Führungsprozess
- Analyse, Methodik und Entscheidung im Führungsprozess
  - Strategie- und marktorientierte Führung
- Kommunikation und Wissensentwicklung im Führungsprozess
  - Umsetzungsorientierte und wirkungsvolle Führung



### **Eidgenössische Berufsprüfung Führungsfachmann/Führungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**

Führungsfachleute (auf der Stufe eidgenössischer Fachausweis) verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, eine Gruppe bzw. ein Team in personeller und fachlicher Hinsicht direkt zu führen und alle damit verbundenen komplexen Aufgaben und Funktionen sowohl im mitarbeiterbezogenen Bereich als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verantwortungsvoll und kompetent auszuüben.



#### **Zertifikat SVF-ASFC Management Stufe Team/Gruppe**

Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, ein Team/eine Gruppe betriebswirtschaftlich direkt zu führen.

##### **6 Module**

- Grundzüge der Betriebswirtschaft
- Rechnungswesen
- Recht
- Personalwesen (Human Resource Management HRM)
- eine Gruppe/ein Team organisieren
- Projektmanagement

#### **Zertifikat SVF-ASFC Leadership Stufe Team/Gruppe**

Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, ein Team/eine Gruppe personell direkt zu führen.

##### **5 Module**

- Selbstkenntnis
- Selbstmanagement
- eine Gruppe/ein Team führen
- mit der Gruppe/dem Team kommunizieren und die Gruppe/das Team informieren
- in der Gruppe/im Team vorhandene Konflikte bewältigen

## 2. Organisation

---

### 2.1 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Modulabschlüssen sowie der Erteilung von Modulbescheinigungen, Zertifikaten und Diplomen sind einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die Mitglieder der QS-Kommission werden von der Generalversammlung der SVF-ASFC für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

Die QS-Kommission hat im Zusammenhang mit den Modulabschlüssen und der Erteilung von Modulbescheinigungen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Periodische Überprüfung der Aktualität der Module, Auftragserteilung für deren Überarbeitung sowie Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse
- b) Bereitstellung der Aufgaben für die Modulabschlüsse sowie Durchführung der Modulprüfungen
- c) Festsetzung der Gebühren für die Modulabschlüsse
- d) Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Modulabschlüsse
- e) Bestimmung des Programms für die Modulabschlüsse
- f) Wahl und Einsatz der Expertinnen und Experten
- g) Entscheidung über die Abgabe der Modulbescheinigungen sowie der Zertifikate und Diplome
- h) Behandlung von Anträgen und Beschwerden
- i) Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen (Gleichwertigkeitsbestätigungen)

Die QS-Kommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder und/oder Dritte übertragen.

## 3. Ausschreibung und Anmeldung

---

### 3.1 Ausschreibung

Die Modulabschlüsse werden mindestens drei Monate vor deren Durchführung im Internet ([www.svf-asfc.ch](http://www.svf-asfc.ch)) ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich und enthält mindestens Form und Termin der Anmeldung sowie Gebühr und Termin der Modulabschlüsse.

### 3.2 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Modulabschluss hat bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Stichtag und in der festgelegten Form zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat diese Richtlinien.

### 3.3 Zulassung

- 3.3.1 Modulabschlüsse stehen allen Personen offen. Zu beachten sind allfällige als Empfehlungen formulierte Voraussetzungen in einzelnen Modulbeschreibungen. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Modulprüfungsgebühr gemäss Abschnitt 3.4.
- 3.3.2 Die Modulprüfungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen zulassen.

### 3.4 Gebühr

- 3.4.1 Für jeden Modulabschluss wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsfrist werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.4.2 Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen von einem Modulabschluss zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 3.4.3 Wem eine Modulbescheinigung nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Auslagen des Kandidaten wie Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung usw. für einen Modulabschluss gehen zu seinen Lasten.

### **3.5 Angebot**

- 3.5.1 Bei fristgerechter Bezahlung der Gebühr werden die Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Modulabschluss schriftlich aufgeboden. Das Angebot enthält den detaillierten Stundenplan mit Angabe von Zeit und Ort sowie Hinweise auf allenfalls zugelassene und mitzubringende Hilfsmittel.
- 3.5.2 Für einzelne Module gelten besondere Bestimmungen. Diese sind im Leitfaden für die Kompetenznachweise in den Modulen Leadership der Zertifikatsstufe (1. Stufe der Führungsausbildung SVF-ASFC) sowie im Leitfaden für die Kompetenznachweise in den Modulen der Diplomstufe (3. Stufe der Führungsausbildung SVF-ASFC) enthalten.

### **3.6 Rücktritt**

- 3.6.1 Nach erfolgter Bezahlung der Gebühr bzw. nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Militär- und Zivildienst
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
  - c) Todesfall in der Familie
- 3.6.2 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **3.7 Ausschluss**

- 3.7.1 Von einem Modulabschluss wird ausgeschlossen, wer
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Disziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen bzw. Experten täuscht oder zu täuschen versucht.
- 3.7.2 Der Ausschluss von einem Modulabschluss muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt zu absolvieren.

## 4. Durchführung

---

### 4.1 Anforderungen

4.1.1 Ziele, Inhalte und Anforderungen für die einzelnen Modulabschlüsse ergeben sich aus den Modulbeschreibungen SVF-ASFC.

#### 4.1.2 *Module Leadership Zertifikatsstufe*

Für die Modulabschlüsse gilt der von der QS-Kommission erlassene Leitfaden für die Kompetenznachweise in den Modulen Leadership der Zertifikatsstufe (1. Stufe der Führungsausbildung SVF-ASFC). Der Leitfaden bildet Bestandteil der vorliegenden Richtlinien und ist im Internet ([www.svf-asfc.ch](http://www.svf-asfc.ch)) abrufbar.

#### 4.1.3 *Module Management Zertifikatsstufe*

Jeder Modulabschluss besteht aus einer schriftlichen Prüfung von mindestens einstündiger Dauer. Die Prüfungen sind handschriftlich zu lösen.

#### 4.1.4 *Module Diplomstufe*

Für die Modulabschlüsse gilt der von der QS-Kommission erlassene Leitfaden für die Kompetenznachweise in den Modulen der Diplomstufe (3. Stufe der Führungsausbildung SVF-ASFC). Der Leitfaden bildet Bestandteil der vorliegenden Richtlinien und ist im Internet ([www.svf-asfc.ch](http://www.svf-asfc.ch)) abrufbar.

### 4.2 Bewertung und Eröffnung des Ergebnisses

4.2.1 Jeder Modulabschluss wird von mindestens zwei Experten beurteilt; diese legen gemeinsam die Bewertung fest. Für die Bewertung gelten die jeweiligen Vorgaben der QS-Kommission. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende sowie Lehrpersonen des Kandidaten treten bei der Bewertung in den Ausstand.

4.2.2 Das Ergebnis der Bewertung wird den Kandidaten durch die QS-Kommission schriftlich eröffnet.

### 4.3 Bedingungen zum Bestehen des Modulabschlusses und zur Erteilung der Modulbescheinigung

4.3.1 Die Modulabschlüsse werden mit Punkten bewertet. Für einzelne Leadership-Module der Zertifikatsstufe (1. Stufe) gelten besondere Bestimmungen. Diese gehen aus dem Leitfaden für die Kompetenznachweise in den Modulen Leadership der Zertifikatsstufe (1. Stufe der Führungsausbildung SVF-ASFC) hervor.

- 4.3.2 Für mit Punkte bewertete Modulabschlüsse werden Noten von 6 bis 1 erteilt. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.  
Die Noten werden mit folgender Formel berechnet: (erreichte Punkte \* 5, dividiert durch Maximalpunkte) plus 1. Die Note wird nach den kaufmännischen Regeln auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- 4.3.3 Wer einen Modulabschluss bestanden hat, erhält eine Modulbescheinigung. Über deren Erteilung entscheidet die QS-Kommission auf Antrag der Experten. Die Modulbescheinigung wird von der QS-Kommission ausgestellt und enthält mindestens die Modulbezeichnung und die nachgewiesene Kompetenz sowie das Datum des Modulabschlusses.
- 4.3.4 Wer alle notwendigen Modulbescheinigungen der Zertifikatsstufe erworben hat, hat Anrecht auf das Zertifikat SVF-ASFC Leadership bzw. Zertifikat SVF-ASFC Management. Das Zertifikat wird der berechtigten Person automatisch und ohne weitere Kosten zugestellt.
- 4.3.5 Ein Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne entschuldbaren Grund nicht antritt oder vom Modulabschluss ausgeschlossen wird.
- 4.3.6 Nach Eröffnung des erreichten Resultats kann der Kandidat seine bewertete Arbeit einsehen. Die Einsichtnahme
- erfolgt über die Zustellung der Kopie der Bewertung an die Adresse des Kandidaten, wobei dieser vorgängig einen Kostenanteil von mindestens CHF 50.00 pro Modul entrichtet;
  - bewirkt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der zu beachtenden Beschwerdefrist.

#### **4.4 Wiederholung**

Nicht bestandene Modulabschlüsse können wiederholt werden. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulbeschreibungen und Leitfäden sowie die allfälligen weiteren Vorgaben für die Modulabschlüsse. Die Wiederholung ist gebührenpflichtig.

#### **4.5 Anerkennung erbrachter Bildungsleistungen (Gleichwertigkeiten)**

- 4.5.1 Im Sinne der Gesetzgebung über die Berufsbildung besteht die Möglichkeit, Gleichwertigkeitsbestätigungen für erbrachte Bildungsleistungen zu beantragen. Zuständig für Gleichwertigkeitsanträge ist die QS-Kommission. Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen für die Beurteilung von Gleichwertigkeiten (siehe [www.svf-asfc.ch](http://www.svf-asfc.ch)).
- 4.5.2 Als gleichwertig beurteilte Bildungsleistungen werden von der QS-Kommission schriftlich bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gibt dem Inhaber weder Anspruch auf eine Modulbescheinigung SVF-ASFC noch auf Ausstellung eines Zertifikats SVF-ASFC.

## 5. Rechtsmittel

---

### 5.1 Grundsatz und Zuständigkeit

- 5.1.1 Gegen alle Entscheide der QS-Kommission im Zusammenhang mit den Modulabschlüssen und der Erteilung von Modulbescheinigungen kann Beschwerde bei der Beschwerdekommision SVF-ASFC geführt werden.
- 5.1.2 Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und eine konkrete Begründung enthalten.
- 5.1.3 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

### 5.2 Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der QS-Kommission gewählt. Die Beschwerdekommision entscheidet endgültig.

### 5.3 Beschwerdegründe

- 5.3.1 Ziel einer Beschwerde ist die Behebung allfälliger offensichtlicher Fehler eines Entscheids. Der Beschwerdeführer hat daher genau anzugeben, welche Fehler er rügt.
- 5.3.2 Eine Beschwerde dient nicht einer nochmaligen wohl wollenden Beurteilung. Wird in der Eingabe ohne detaillierte Begründung einfach pauschal verlangt, den Modulabschluss einer erneuten Beurteilung zu unterziehen, kann darauf nicht eingetreten werden.
- 5.3.3 In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung gelten als Beschwerdegründe
- Verletzung von Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien;
  - Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
  - unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
  - Unangemessenheit der Entscheidung.

### 5.4 Beschwerdegebühr

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Aufwand. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenvorschuss von CHF 300.00 zu leisten. Der Kostenvorschuss wird bei Gutheissung der Beschwerde in vollem Umfang zurückerstattet.

## 6. Dokumentation und Archivierung

---

Die QS-Kommission unterhält eine Dokumentationsstelle. Die Namen der Inhaber von Modulbescheinigungen, Zertifikaten und Diplomen werden in einem Register eingetragen. Dieses unterliegt den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Es ist Sache der Berechtigten, die Bescheinigungen, Zertifikate und Diplome aufzubewahren und Namensänderungen zu melden. Die SVF-ASFC übernimmt keine Haftung. Verlorene Bescheinigungen, Zertifikate und Diplome können nur dann gegen Gebühr ersetzt werden, wenn die Identität des Berechtigten eindeutig festgestellt werden kann.

## 7. Inkrafttreten

---

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. Januar 2011 und ersetzen die Fassung der Richtlinien von Mai 2006.

**Ende des Dokuments**